

schüben 1202, 1220, 1237 und 1257 zusammen, was die Generalkapitel bei ihren turnusmäßigen Sitzungen zur Ausgestaltung der Benedikt-Regel beschlossen hatten. Der Hg. hat bereits 1964 die Kodifikationen der Jahre 1202 und 1220 erstmals in kritischer Edition vorgelegt (*La codification cistercienne de 1202 et son évolution ultérieure* [Bibliotheca Cisterciensis 2, Rom 1964]). Mit dem vorliegenden Band folgen jene der Jahre 1237 und 1257. Sie werden eingeleitet von einem Gesamtüberblick über die Gesetzgebung des Ordens, auch über die Gesetzgebungsorgane (neben den Generalkapiteln die Definitorien), sowie mit einem Verzeichnis der Vorlagen für die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die am Schluß nochmals tabellenartig zusammengestellt werden. Ein kombiniertes Wort-/Sachregister ist beigegeben. A. P.

Wolf-Heino Struck, Aus den Anfängen der territorialen Finanzverwaltung. Ein Rechnungsfragment der Herren von Bolanden um 1258/62, *Archivalische Zs.* 70 (1974) S. 1—21. — Bei der Untersuchung des im späten 12. bzw. zu Beginn des 13. Jh. von Werner II. von Bolanden angelegten Lehnrechts (vgl. die folgende Anzeige) erkannte der Vf. in dem Einbandfragment, das man bisher für ein bolandisches Güterverzeichnis aus dem Ende des 13. Jh. gehalten hat, eine Rechnung aus dem Herrschaftsbereich der Herren von Bolanden, die auf Grund der darin erwähnten Personen zwischen 1258 und 1262 angelegt worden sein dürfte und somit die älteste überlieferte Rechnung in Deutschland wäre. Nach Strucks Vermutung bezieht sie sich auf die Haushaltung der Burg Bolanden und wurde wohl von dem Verwalter der Burg- und Hofwirtschaft selbst geführt, wobei zuerst die Ausgaben für Getreide zur Versorgung von Hof und Gesinde vermerkt, anschließend die Herren von Bolanden mit der Dauer ihres Aufenthaltes festgehalten und schließlich verschiedene Angaben über sonstige Personen gemacht wurden, die auf der Burg Bolanden zu Gast waren. Der Text des Rechnungsfragments, dem eine Abbildung beigegeben ist, wird durch einen Index der Orte, Personen und Sachen erschlossen. A. G.

Albrecht Eckhardt, Das älteste Bolander Lehnrecht. Versuch einer Neudatierung, *AfD* 22 (1976, erschienen 1978) S. 317—344, 4 Tafeln. — Das älteste Lehnrecht in Deutschland wurde von Werner II. von Bolanden, einem der führenden Ministerialen Friedrich Barbarossas, angelegt. Es liegt in seinem älteren Teil in einer 12 Blätter umfassenden Hs. vor (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 3004 C 33) und umfaßt 1. ein Verzeichnis der in den Besitz Werners II. von Bolanden übergegangenen rheingräflichen Lehen; 2. Rechtstitel der Brüder Werner und Philipp von Bolanden in Dieburg östl. Darmstadt und 3./4. ein Verzeichnis der Lehnsgüter Werners II. Seit W. Sauer, der 1882 das Lehnrecht ediert hat, herrscht die Annahme, es sei zwischen 1194 und 1198 nicht nur verfaßt, sondern auch in der vorliegenden Form geschrieben worden und für beides sei der Bolander Vasall Johann von Flomborn verantwortlich. Sauer ist dabei von der Erwähnung eines Übergangs von Lehen des Rheingrafen Emicho IV. († 1194) an Werner II. von Bolanden ausgegangen. Aus genealogischen, besitzgeschichtlichen und vor allem paläographischen Gründen stellt Eckhardt nunmehr diesen zeitlichen Ansatz in Frage. Er datiert das ältere Lehnrecht auf etwa 1250—1260. Dem Schreiber, den Eckhardt vergeblich zu identifizieren versucht hat, lagen jedoch Aufzeichnungen aus dem späten 12. bzw. dem 2. Jahrzehnt des 13. Jh. vor. Die Datierung des sog. jüngeren Bolander Lehnrechts (das mit dem älteren zusammengeheftet überliefert ist) in die Mitte des 13. Jh. unterliegt dagegen keinem Zweifel. Nach Eckhardt weist die Schrift des jüngeren Lehnrechts gewisse